

Vortrag: **BTE Dialog**

Thema: **Betriebsicherheitsverordnung**

Referent: **Dipl. Ing. , Dipl. Kfm.**
Uwe Borg
Beratender Ingenieur KBI
Sperberweg 8
66129 Saarbrücken-Bübingen
www.UweBorg.de

Email **buero@uweborg.de , uweborg@expertepte.de**

Inhalt

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Überwachungsbedürftige Anlagen
 - 1.2 Technische Regeln für die Betriebssicherheit

2. Betriebssicherheitsverordnung 2002
 - 2.1 Zusammenfassung der Aufgaben
 - 2.2 Umkehr der Verantwortung
 - 2.3 Unfälle und Schäden
 - 2.4 Sanktionen

3. Folgen für den Sachverständigen

4. Beispiel

Betriebssicherheitsverordnung

1 Allgemeines

Die Benutzung von Maschinen und Arbeitsmitteln birgt Gefahren für Gesundheit und Leben, die neben den persönlichen Nachteilen bei Unfällen auch die gesamte Volkswirtschaft betreffen.

Deshalb existieren Gesetze und Verordnungen für

a) sichere Produkte

Geräte- und Produktsicherheitsgesetze

b) Vorschriften für deren Benutzung in den Arbeitsstätten

Arbeitsschutzgesetz

In der Vergangenheit haben sich für die einzelnen zu schützenden Bereiche im Betrieb Regeln und Vorschriften herausgebildet, die von den Beauftragten (öffentlich beliehenen) wie TÜV, Berufsgenossenschaft gepflegt und überwacht wurden.

Im Einzelnen handelt es sich um:

1.1 Überwachungsbedürftige Anlagen

Hierzu zählen:

- Dampfkesselanlagen
- Druckbehälteranlagen
- Füllanlagen
- Aufzugsanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Lageranlagen
- Füllstellen
- Tankstellen und Flugbetankungsanlagen
- Entleerstellen

bekannt aus den Dokumenten

- Kesselprüfbuch
- Aufzugsprüfbuch
- Explosionsschutzrichtlinien etc.

1.2 Technische Regeln für die Betriebssicherheit

Für Arbeitsmedizin, Hygiene, Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmittel sowie der Betrieb
überwachungsbedürftiger Anlagen.

bekannt aus den Dokumenten z. B.

- TRA Technische Regeln Aufzüge, TRA 001 – TRA 1300
- TRB Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung, Behälter
- TRR Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung, Rohrleitungen
- TRD Technische Regeln, Dampfkessel

Die Einhaltung der Regeln wurde von den Überwachungsorganisationen entsprechend ihrem staatlichen Auftrag
in gesetzlich festgeschriebenen Fristen geprüft. Die Betriebe hatten keinen Einfluss auf diese Prüfungen.

Der Arbeitsschutz ist in Deutschland heute im **Arbeitsschutzgesetz** geregelt und wird durch Verordnungen in Vorschriften übersetzt, dazu gehören:

Arbeitsschutzgesetz mit folgenden Verordnungen:

- Arbeitsstättenverordnung
- Baustellenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Lärmhandhabungsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- PSA Benutzungsverordnung
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Chemikaliengesetz
- Atomgesetz

Ich will mich mit dem Schutz der Beschäftigten befassen, der in der **Betriebssicherheitsverordnung** geregelt ist.

2. **Betriebssicherheitsverordnung 2002**

Ab 27. September 2002 gilt die: „Verordnung zur Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (**Betriebssicherheitsverordnung**).

Diese Verordnung verändert die Situation vollständig.

Die Betriebssicherheitsverordnung fasst alle der Sicherheit dienenden Vorschriften zusammen und regelt die Verantwortlichkeiten neu.

2.1 Zusammenfassung der Aufgaben

Gemäß § 1 Absatz 1 gilt sie für die **Bereitstellung** von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie **Benutzung von Arbeitsmitteln** durch Beschäftigte bei der Arbeit.

Laut § 2 Absatz 1 gilt sie für **alle Arbeitsmittel** wie Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die der Arbeitgeber bereitstellt, § 2 Absatz 2 einschließlich deren Montage und Installation (Inbetriebnahme) und die die Mitarbeiter benutzen.

Deren Zustand ist von einer befähigten Person (**Sicherheitsfachkraft**) zu prüfen § 2.7.

Sie gilt auch für **überwachungsbedürftige Anlagen** § 1 Absatz 2, also

- Dampfkesselanlagen
- Druckbehälteranlagen
- Füllanlagen
- Leitungen mit innerem Überdruck
- Aufzugsanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.

Der Betrieb § 2 Absatz 4 und die Änderung § 2 Absatz 5 überwachungsbedürftiger Anlagen sind durch **zugelassene Überwachungsstellen** (TÜV, DEKRA, GTU) § 2 Absatz 4 oder **befähigte Personen** zu prüfen.

2.2 Umkehr der Verantwortung

Der **Arbeitgeber** ist nach § 3 Absatz 1 für die Gefährdungsbeurteilung und deren Einhaltung verantwortlich.

Er darf

- nur Arbeitsmittel bereitstellen, die geeignet sind § 4 Absatz 3. Das gilt für deren Benutzung § 2 Absatz 4 und deren Änderung § 2 Absatz 5 und 6. Er hat sie zu prüfen § 10 Absatz 1 durch befähigte Personen auch nach Änderungen oder Instandsetzung § 10 Absatz 3 und sicherzustellen, dass die Prüfungen der Gefährdungsbeurteilung genügen § 10 Absatz 4 und die Ergebnisse aufzuzeichnen § 11.

Er hat

- **explosionsgefährdete Bereiche** auszuweisen § 5 Absatz 1 und sicherzustellen, dass **Mindestvorschriften** eingehalten werden § 5 Absatz 2.
- sicherzustellen, dass **Arbeitsmittel mit einer besonderen Gefährdung (Stapler)** nur von **beauftragten** Beschäftigten benutzt werden § 8.
- hierzu die **Beschäftigten** in angemessener Form mündlich und schriftlich § 9. **zu unterweisen**
- sicherzustellen, dass Arbeitsmittel für die Montage (Geräte) und Arbeitsmittel, die **verschleiben** (Seile, Ketten) **durch befähigte Personen (Sicherheitsfachkraft) geprüft** werden § 10.
- die Ergebnisse von **Prüfungen aufzuzeichnen** (Kranprüfbuch, Gabelstaplerbuch) § 11.
- **überwachungsbedürftige Anlagen** nach dem Stand der Technik zu montieren, in Betrieb zu **nehmen** und zu betreiben § 12 Absatz 1 **und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu überwachen** § 12 Absatz 2.
- **die Prüfung** vor Inbetriebnahme § 14 und die wiederkehrenden Prüfungen § 15 innerhalb der **vorgegebenen Fristen zu veranlassen.**
- **die Prüforganisationen** (zugelassene Überwachungsstellen nach § 21) für erstmalige **Prüfungen** (Prüfung vor Inbetriebnahme § 14) und wiederkehrende Prüfungen § 15 **zu beauftragen.**

2.3 Unfälle und Schäden

Der Betreiber hat **Unfälle und Schäden unverzüglich der Behörde zu melden**, wenn

-ein Mensch verletzt oder getötet wurde

-oder eine sicherheitstechnische Einrichtung versagt hat § 18. Absatz 2.

Die Behörde kann vom Betreiber eine Beurteilung durch eine zugelassene Überwachungsstelle verlangen § 18 Absatz 2, die eine Prüfbescheinigung ausstellt § 19 Absatz 1.

Mängel hat die zugelassene Überwachungsstelle der Behörde mitzuteilen § 20.

2.4 Sanktionen

Die zuständige Behörde kann **außerordentliche Prüfungen** anordnen, falls ein besonderer Anlass besteht § 16 wie z. B. sicherheitstechnische Mängel.

Falls der Arbeitgeber die Forderungen nicht erfüllt, begeht er eine Ordnungswidrigkeit § 25 und kann nach § 26 bestraft werden.

3 **Folgen für den Sachverständigen**

Bei jedem Sachschaden ist die **Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung** und der zusätzlich geltenden Vorschriften, Technische Regeln TRA, TRB, TRR, TRD **zu prüfen**.

Vom Ergebnis dieser Prüfung ist der **Versicherer zu unterrichten**.

Der Versicherer muss prüfen, ob eine **Mitschuld des Betreibers** vorliegt. Er kann dann den Schaden durch eine **Quote** regulieren.

4 Beispiel

Eine Textilfirma betreibt ein Kesselhaus mit zwei Dampfkesseln und einem Thermoölkessel.

Seit 2002 sind nur noch die Dampfkessel vom TÜV wiederkehrend geprüft worden gemäß Vorschrift.

Der Thermoölkessel ist als **Druckbehälter** vom Betreiber nicht zur Prüfung gemeldet worden und deswegen nicht wiederkehrend geprüft worden.

Während des Betriebes entstanden mehrfach Rohrbrüche in den Heizschlangen, die von einer Fremdfirma repariert wurden, Foto 1.



Foto 1

Im Frühjahr 2008 war das wiederum der Fall, als man schwarze Wolken über dem Kamin feststellte.

Der Monteur der Kesselbaufirma kam eine Woche später. Die Firma hat zur Vorbereitung der Reparatur den Thermoölkessel abgestellt und die Brennerklappe geöffnet, Foto 2.



Foto 2

Da das Kesselinnere noch zu heiß war, haben die Monteure (einer war der Sicherheitsbeauftragte) eine Mittagspause gemacht.

Diese wurde von der Brandmeldung des Kesselhauses unterbrochen.

Aus dem heißen Kessel waren an der defekten Heizschlange Dämpfe von Thermoöl ausgetreten. Sie haben sich mit der Raumluft zu einem explosionsfähigen Gemisch verbunden und wurden durch einen Schaltvorgang in einem Schaltschrank entzündet. Das Kesselhaus erlitt einen Großschaden, Foto 3 + 4.



Foto 3

Wegen diverser **Verstöße gegen die Betriebssicherheitsverordnung** wurde der Schaden am Gebäude, der technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Betriebsunterbrechungsschaden mit einer **Quote** abgerechnet.



Foto 4